Lösungen 19 / Schuldrecht AT · 21. November 2026

Schuldübernahme, Schuldbeitritt und Erfüllungsübernahme

Gesetzestext (BGB) § 329 · § 414 · § 415 · § 417 · § 418 · § 421

Lösungen zu den Fällen

Fall 1 Die interne Übernahme · Zusatzfall

Der zwischen A und N vereinbarte befreiende Schuldnerwechsel bedarf nach § 415 Abs. 1 der Genehmigung durch G. Mit der Verweigerung gilt die Übernahme als nicht erfolgt (§ 415 Abs. 2). A bleibt Schuldner. G erwirbt allein dadurch keinen unmittelbaren Anspruch gegen N. Im Innenverhältnis ist N nach § 415 Abs. 3 im Zweifel verpflichtet, G rechtzeitig zu befriedigen. Wird die Schuld bezahlt, erlischt sie auch für A (§ 362).

Fall 2 Die Bürgin widerspricht · Zusatzfall

Der Vertrag zwischen G und N kann den Schuldnerwechsel nach § 414 ohne weitere Genehmigung des G bewirken. A wird frei. B muss für das mit dem neuen Schuldner verbundene Risiko ohne ihre Zustimmung nicht einstehen, ihre Bürgschaft erlischt (§ 418 Abs. 1). N kann sich nach § 417 Abs. 1 auf Einwendungen aus dem Verhältnis G–A berufen. Mit einer Forderung, die A gehört, darf N nach § 417 Abs. 1 Satz 2 jedoch nicht aufrechnen.

Fall 3 Der zusätzliche Schuldner · Zusatzfall

Die Auslegung spricht für einen kumulativen Schuldbeitritt. Anders als bei § 414 bleibt A gebunden. G kann als Gläubiger einer Gesamtschuld nach § 421 grundsätzlich den ganzen offenen Betrag von N verlangen, ohne zunächst gegen A vorzugehen. Zahlt N, wirkt dies auch für A. Der interne Ausgleich richtet sich nach der Abrede und hilfsweise § 426. Ob trotz der Bezeichnung nur eine akzessorische Bürgschaft gewollt ist und besondere Form- oder Verbraucherschutzvorschriften eingreifen, hängt von Inhalt und Umständen ab. Die gleichrangige eigene Zahlungspflicht ist hier ausdrücklich vereinbart.